

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern

(Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Überwachung der Abfallentsorgung

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

- § 5 Ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Überlassungspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht
- §10 Abfallbehälter
- §11 Durchführung der Abfuhr
- §12 Benutzung der Abfallbehälter
- §13 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Entsorgung der Abfälle

- §14 Abfallverwertung
- §15 Kompostierbare Abfälle
- §16 Papier/ Pappe/ Kartonagen
- §17 Bauabfälle, Baustellenabfälle
- §18 Sperrmüll
- §19 Altglas
- §20 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- §21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

IV. Organisation und Begriffsbestimmungen

- §22 Modellversuche
- §23 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
- §24 Begriff des Grundstücks
- §25 Gebühren
- §26 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden
- §27 Ordnungswidrigkeiten
- §28 Inkrafttreten

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis
Ostvorpommern
(Abfallwirtschaftssatzung - AwS)**

vom 06.11.2000

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M/V S. 29), des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg - Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung vom 15.01.1997 (GVOBl. S. 44), sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ostvorpommern am 06. November 2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Grundsätze und Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel des Landkreises ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
Dazu sind:
 1. Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere ist ihre Menge und Schädlichkeit zu verringern
 2. Abfälle möglichst
 - a) stofflich zu hochwertigen Produkten
 - b) zur Gewinnung von Energie zu verwerten, wobei das jeweils umweltverträglichste Verfahren vorrangig anzuwenden ist
 3. Verwertungskapazitäten, die dem Stand der Technik entsprechen, zu schaffen und deren Realisierung und Betrieb zu fördern
 4. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) so abzulagern, dass sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft ausgeschlossen sind und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (2) Jeder ist verpflichtet, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.
- (3) Der Landkreis Ostvorpommern betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und entsorgt sein Gebiet von Abfällen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung. Er kann sich bei der Durchführung ganz oder teilweise zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

- (4) Der Landkreis Ostvorpommern berät selbst oder durch beauftragte Dritte in geeigneter Weise jeden in seinem Aufgabenbereich über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie über die Anwendung abfallarmer und schadstoffreicher Produkte zu Verfahren. Die Öffentlichkeit wird über den erreichten Stand der Vermeidung, Verwertung und der umweltgerechten Beseitigung von Abfällen informiert.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder soll die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallvermeidung und Abfallverminderung umfasst insbesondere folgende Pflichten:
1. Abfälle, deren stoffliche oder energetischen Verwertung möglich ist, sind getrennt zu sammeln, entsprechend bereitzustellen und zu überlassen.
 2. Schadstoffhaltige Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden oder Produkte mit geringen Schadstoffpotential einzusetzen.
 3. Die öffentliche Hand hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Produkte zu wählen, die
 - a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
 - b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - c) aus Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. Erzeugnisse, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, bestimmter Inhaltsstoffe oder ihrer Herkunft nicht umweltverträglich sind oder zu Veränderungen des Weltklimas beitragen, sind grundsätzlich nicht zu verwenden.
 4. Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, ist Speisen und Getränken in wiederverwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen den Vorzug zu geben.
- (2) Der Landkreis Ostvorpommern unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass die gewerbliche Abgabe von Einwegzeugnissen an den Endverbraucher eingeschränkt wird.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
 - das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Ablagern von Abfällen
 - Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den
 - Betrieb der notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

- (2) Zur Abfallentsorgung zählt ferner das Einsammeln und Entsorgen verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, auch wenn der Verursacher oder ein verantwortlicher Dritter nicht ermittelbar ist.
Der Landkreis Ostvorpommern koordiniert gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen möglichst mit der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (3) Der Landkreis führt die Abfallentsorgung selbst und durch beauftragte Dritte durch.

§4

Überwachung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis überwacht und kontrolliert die Getrennthaltung von Abfällen auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung des Landkreises Ostvorpommern angeschlossen sind, sowie die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Abfällen.
- (2) Hierzu ist den Beauftragten des Landkreises Ostvorpommern ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu ermöglichen und Auskunft zu erteilen. Sie haben sich durch einen entsprechenden Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
Die Abfallbesitzer und -erzeuger haben auf Verlangen Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung ihrer Abfälle zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

§5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) **Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind:**
1. Abfälle, die in der Ausschlussliste (Anlage 1) aufgeführt sind, soweit sie nicht in privaten Haushaltungen anfallen.
 2. Abfälle für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
 3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle zur Beseitigung, die wegen ihrer Art und/ oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken nach § 10 dieser Satzung gesammelt werden können und Abfälle, die nicht im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung abgefahren werden können.
2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Steine und Betonteile sowie Baustellenabfälle.
3. Sperrmüll aus Industrie, Handel und Gewerbe sowie aus öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistungseinrichtungen und Vereinen in mehr als haushaltsüblichen Mengen.
4. Aschen, in mehr als haushaltsüblichen Mengen
5. Fahrzeugswracks und Autoteile.

- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis Ostvorpommern im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörden Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Besitzer dieser Abfälle können verpflichtet werden bis zur Entscheidung durch die zuständige Abfallbehörde selbige auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis Ostvorpommern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung nach den Vorschriften des KrW/AbfG sowie des AbfAlG M-V verpflichtet.

§6

Überlassungspflicht - Verbringungsverbot

Abfallbesitzer und -erzeuger haben Abfälle zur Beseitigung, bis auf von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, dem Landkreis Ostvorpommern bzw. deren Beauftragten zu überlassen. Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die nicht verwertet werden. Das Verbringen von Gemischen aus Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung außerhalb des Gebietes des Landkreises Ostvorpommern ist untersagt.

§7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Ostvorpommern liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Gebäudeeigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglichen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Hierzu zählen auch diejenigen, die nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer für das anschlusspflichtige Grundstück sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer auf dem Gebiet des Landkreises Ostvorpommern hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Der Landkreis ist, soweit er für einzelne Abfallarten keine eigene Entsorgungsanlage unterhält, berechtigt, den Anschlussberechtigten an eine zugelassene Entsorgungsanlage Dritter zu verweisen.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis Ostvorpommern ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen bzw. einer Verwertungsanlage anzudienen.
- (5) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die Abfallbehälter oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann der Landkreis Ostvorpommern die Abfuhr im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst oder durch die beauftragten Dritten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die den Landkreis Ostvorpommern durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheiten zu leisten.
- (6) Für Abfälle, die dem Landkreis Ostvorpommern wegen technisch oder wirtschaftlich unzumutbarer Verwertungsmöglichkeit überlassen wurden, kann vom Überlassenden eine Vorbehandlung und/ oder besondere Art der Übergabe gefordert werden, wenn diese für die Entsorgung erforderlich ist. Der Landkreis Ostvorpommern kann Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten des Überlassenden durchführen lassen, wenn der Überlassende hierzu nicht in der Lage ist oder die Durchführung solcher Maßnahmen verweigert.

§8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für gewerblich genutzte Grundstücke, insoweit Abfälle mit hausmüllähnlichem Charakter anfallen.
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer, für den eine Überlassungspflicht besteht, ist verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostvorpommern nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Landkreis Ostvorpommern ausgeschlossen ist, sind diese Abfälle vom Besitzer zu einer von dem Landkreis Ostvorpommern zur Verfügung gestellten oder sonstigen, zugelassenen Abfallentsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage zu befördern bzw. befördern zu lassen.
- (4) Der Benutzungszwang gem. Abs. 2 besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 5 Abs. 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis Ostvorpommern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (5) Befreiungen:
1. der Landkreis Ostvorpommern kann vorübergehend im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und auf schriftlichen Antrag teilweise oder vollständig vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn:
 - a) der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrW-/ AbfG auch weiterhin gewährleistet ist, das öffentliche Interesse insbesondere an einer funktionierenden und wirtschaftlichen Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird und die Gefahr der unerlaubten Abfallbeseitigung nicht besteht
 - b) Abfälle auf Grundstücken nachweislich nur während der Sommersaison (Zeitraum im Sinne dieser Satzung vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres) anfallen
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweislich der ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden und nicht überwiegend öffentliches Interesse entgegensteht.
 2. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.
 3. Die Befreiung und die zeitliche Begrenzung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§9

Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Ostvorpommern für jedes Grundstück, das der Anschlusspflicht unterliegt, den erstmaligen Anfall sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige, als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, den Landkreis unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben Auskunft zu erteilen, soweit dies für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung erforderlich ist.
Hierzu zählen insbesondere folgende Auskünfte:
- die Nutzungsart des Grundstücks
 - Art und Menge des anfallenden Abfalls sowie wesentliche Veränderungen
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell erarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§10 Abfallbehälter

- (1) Der Landkreis Ostvorpommern bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung der Entsorgungspflicht, sowie die Art und Weise der Abfalltrennung, die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Der Landkreis Ostvorpommern stellt dem Überlassungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung (Richtwert 20 l pro Woche und Person).
Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis Ostvorpommern zu verwahren sowie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind diesem unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- | | |
|------------|--------------|
| 60 Liter | MGB |
| 80 Liter | MGB |
| 120 Liter | MGB |
| 240 Liter | MGB |
| 1100 Liter | Großbehälter |
- sowie **ausschließlich für zusätzliche** Entsorgungen
- | | |
|-----------|------------|
| 60 Liter | Abfallsack |
| 120 Liter | Abfallsack |
- wenn sie mit einer gültigen Jahresmarke (MGB/ Großbehälter) oder dem amtlichen Aufdruck des Landkreises (Abfallsäcke) versehen sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat unter Beachtung der Festsetzung über den Standplatz und die Häufigkeit der Entsorgung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufzunehmen. Dies gilt insbesondere im Falle höheren Abfallaufkommens in der Sommersaison und für Urlauberzentren. **Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.**

- (5) Für Gewerbebetriebe und gleichgestellte Einrichtungen gelten folgende Regelungen:
1. Der Landkreis bestimmt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung die erforderliche Anzahl an Restabfallbehältern bzw. das vorzuhaltende Behältervolumen.
 2. Reicht das im Einzelfall festgelegte Behältervolumen wiederholt nicht aus, werden die nach den tatsächlichen Verhältnissen zusätzlich erforderlichen Behälter aufgestellt und berechnet.
 3. Der Landkreis kann die Anzahl der Abfallbehälter auf Antrag vermindern, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
- (6) Die Regelungen des Abs. 5 sind sinngemäß auch auf vorübergehend genutzte Grundstücke (z.B. Ferien- und Wochenendgrundstücke), als auch auf Saisonbetriebe und -einrichtungen anzuwenden. Die Behältergestellung erfolgt hier mindestens für den Zeitraum der Sommersaison (1. Mai bis 30. September).
- (7) Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, jeweils zum Quartalsbeginn des laufenden Jahres Änderungen zur Anzahl und/oder Größe der von ihm benutzten Abfallbehälter zu beantragen. Der Änderungswunsch ist dem Landkreis spätestens ein Monat vor beantragter Wirksamkeit schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§11

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Überlassungspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter Sorge zu tragen.
- (2) Für die reibungslose Abfuhr hat der Überlassungspflichtige die Abfallbehälter zum Tag der Abfuhr auf einen Stellplatz so zu postieren, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
- (3) Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an der Straße liegen, müssen Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung zum Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Auf Antrag kann der Transport vom Grundstück zum Stellplatz entgeltlich vom Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.
- (4) Bis zur Leerung der Behälter bzw. Abholung von Sperrmüll und Abfällen zur Verwertung ist der Eigentümer bzw. Überlassungspflichtige für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung des Abfalls haftungsrechtlich verantwortlich. Erfolgt bei der Haus- und Sperrmüllentsorgung oder der Sammlung von Abfälle zur Verwertung eine Verunreinigung, hat diese der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis Ostvorpommern kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.
- (5) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Entsorgung vorgezogen oder nachgeholt. Ist die Abfuhr durch den verpflichteten Dritten am festgelegten Abfuhrtag aus anderen Gründen nicht möglich, so wird diese am folgenden Tag bzw. baldmöglichst nachgeholt. Kann die Abfuhr nicht am unmittelbar darauf folgenden Tag erfolgen, wird der Termin durch den Landkreis Ostvorpommern oder durch die mit der Durchführung beauftragten Dritten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Grundsätzlich besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Werden Abfälle entgegen der Zweckbestimmung in Behälter eingefüllt, ist der Landkreis nicht verpflichtet, den Behälter abzufahren. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Abfälle eingefüllt wurden, deren Einsammeln und Befördern durch den Landkreis oder seinen Beauftragten nach dieser Satzung ausgeschlossen ist. Der Landkreis kann nach seiner Wahl entweder verlangen, dass der Überlassungspflichtige die Abfälle sortiert, oder selbst die Abfälle gegen Erstattung der Kosten sortieren. Abfälle zur Beseitigung, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Anschlusspflichtige oder Vermieter hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass Ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallgroßbehälter (Absetzcontainer) ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand befüllt werden.
- (5) Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringungen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie durch deren Nutzungsausfall oder durch deren Verlust entstehen, haftet der Verursacher.
- (6) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme im Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder danebenzustellen.

§13 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden in der Regel 14-täglich abgefahren.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Abfuhrbereiche, z.B. in Wohngebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (innerstädtische Kernbereiche), in Fremdenverkehrsgebieten und für organische Abfälle („Biotonne,“) sowie in dünn besiedelten Gebieten einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

- (3) Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich werktags von 6.00 -19.00 Uhr
- (4) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt nach Tourenplänen, die der Landkreis Ostvorpommern aufstellt. Über die Abfuhrtage informiert er die Bevölkerung in geeigneter Weise.
- (5) Die Abfallbehälter sind frühestens am Vorabend spätestens jedoch um 6.00 Uhr am Abfuhrtag durch den Überlassungspflichtigen entsprechend § 11 bereitzustellen.
- (6) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund, kann die Entleerung auf Antrag des Überlassungspflichtigen an einem anderen Termin gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten durchgeführt werden.
- (7) Die Abfuhr der gelben Säcke bzw. der gelben Tonne erfolgt gesondert. Die Bereitstellung zur Abfuhr hat entsprechend Abs. 5 zu erfolgen.
Der jeweilige Tourenplan wird jährlich im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (8) Die Abfuhr sperriger Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll), die wegen Ihrer Größe oder Ihres Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse verbracht werden können, erfolgt nach einem Tourenplan, den der Landkreis Ostvorpommern mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen aufstellt.
Über die Abfuhrtage informiert der Landkreis Ostvorpommern in geeigneter Weise, oder diese Abfälle werden auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen (Karte mit Rückantwort) zum vereinbarten Termin abgeholt.

III. Entsorgung der Abfälle

§14

Abfallverwertung

- (1) Der Landkreis führt die getrennte Entsorgung von Abfällen mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung durch. Abfälle zur Verwertung sind über entsprechende Systeme der stofflichen oder energetischen Wiederverwertung zuzuführen.
Das gilt insbesondere für:
 - A. Kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen und Gärten (§ 15)
 - B. Papier/ Pappe/ Kartonagen (§ 16)
 - C. Bauabfälle, Baustellenabfälle (§ 17)
 - D. Sperrmüll (§ 18)
 - E. Altglas (§ 19)
 - F. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (§ 20)
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt zu halten und, soweit er sie nicht anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwertung zuführt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 20 zu überlassen. Die Entfernung großer Verunreinigungen gehört zur Trennung (§ 5 Abs. 1 ist zu berücksichtigen).

- (3) Fallen in Gewerbebetrieben größere Mengen von Abfällen gem. Abs. 1 Nr. a - f an, können im Einzelfall mit dem Landkreis Ostvorpommern gesonderte Regelungen zur Abholung getroffen werden.
- (4) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten und Mengen-Überschreitung entscheidet der Landkreis Ostvorpommern.
- (5) Gebrauchte Verpackungen werden durch die Duales System Deutschland GmbH (DSD) entsorgt. Mit dieser bestehenden zum Landkreis Ostvorpommern vertragliche Beziehungen zur Aufstellung der Sammelbehälter, Stellplatzreinigung und Beteiligung.
- (6) Die Benutzer der Sackabfuhr (gelber Sack) haben die Abfälle im Vorab zu trennen. In den Säcken sind nur die Abfälle zur Verwertung zur Abholung bereitzustellen, die dafür vorgesehen sind. Die Benutzer der Behälterabfuhr verwenden zur Entsorgung der Abfälle zur Verwertung nur die zugelassenen gelben Tonnen. Die Säcke und Tonnen dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung gefüllt werden.

§15

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von §14 Abs. 1 Nr. a aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit pflanzlichen Abfällen, die auf bewachsenen Flächen anfallen, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck einen Kompostplatz gemeinsam betreiben.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden (Eigenkompostierung) oder durch gesonderte Erfassung entsorgt werden, in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Kompostierbare Gartenabfälle können auch auf den in den Gemeinden unterhaltenden Sammelstellen durch Eingabe in die aufgestellten Grünabfall - Container überlassen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese sind, soweit sie nicht selbst verwertet werden (z.B. durch Eigenkompostierung), den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zur Kompostierung zu überlassen.

§16

Papier, Pappe, Kartonagen

- (1) Papier, Pappe, Kartonagen im Sinne von §14 Abs. 1 Nr. b sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Papier, Pappe, Kartonagen sind dem Landkreis Ostvorpommern entweder an den bekanntgegebenen Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Behältern oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu überlassen.

- (3) Es ist verboten, Papier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben dem Container abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (4) Für die Entsorgung von Verpackungen (bestehend aus Papier, Pappe, Kartonagen) aus Gewerbebetrieben gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Im Einzelfall können angefallene Kartonagen, Papier oder Pappe in der Größenordnung die vergleichsweise in einem Haushalt anfällt, über die vorhandenen Systeme (Papiercontainer) entsorgt werden.

§17

Bauabfälle, Baustellenabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von §14 Abs. 1 Nr. c sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen. Baustellenabfälle sind sonstige Baureststoffe, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten und entsprechend ihrer Art zugelassenen Anlagen zur Entsorgung zu übergeben.
- (3) Bauabfälle und Baustellenabfälle können dem Landkreis Ostvorpommern an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden. Bauschutt Kleinmengen aus Umbauarbeiten (Privathaushalte) können auch an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die Bauschutt - Container überlassen werden.

§18

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von §14 Abs. 1 Nr. d sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Ostvorpommern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören wiederverwertbare Abfälle, Alttextilien, Restabfälle aus Haushaltungen, Kleingartenabfälle, Abfälle, die bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, (z.B. Steine, Dachziegel und -pappen, Rollläden, Toilettenbecken, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper) Fahrzeugwracks und Autoreifen und Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.
- (2) Haushaltsgeräte (Kühlschränke und Gefriertruhen) sind dem Landkreis Ostvorpommern an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Sie können auf Wunsch bei den Abfallbesitzer abgeholt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen 2mal jährlich in der haushaltsüblichen Menge (max. 5 m³) abgefahren.
Der Antrag ist telefonisch oder schriftlich mittels vorbereiteter Postkarte bei dem jeweils für die Abfallentsorgung beauftragten Dritten zu stellen. Von dort wird der Abfuhrtermin festgelegt und dem Abfallbesitzer rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.
Nach vorheriger Abstimmung mit dem Entsorgungsbüro besteht für Sperrmüll auch die Möglichkeit der Selbstanlieferung an den Abfallanlagen des Landkreises.
- (4) Der Sperrmüll ist geordnet nach metallhaltigen Sperrabfällen, Holzabfällen und Haushaltsgroßgeräten sowie sonstigen sperrigen Abfällen bis spätestens 6.00 Uhr am oder am Vorabend des Abfahrtages bereitzustellen. Insgesamt ist der Sperrmüll so verpackt, gestapelt, gebündelt, oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben.
- (5) Werden in Rahmen der Sperrmüllabfuhr Abfälle bereitgestellt, deren Abholung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind oder die nicht zum Sperrmüll im Sinne von Abs. 1 gehören, kann der Landkreis Dritte mit der Abfuhr beauftragen und die heraus entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.
- (6) Bis zur Abholung des Sperrmülls ist der Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtige selbst für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung des Sperrmülls haftungsrechtlich verantwortlich.

§19 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- und Spiegelglas.
- (2) Altglas ist getrennt nach Farben dem Landkreis Ostvorpommern in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechenden Glascontainer zu überlassen. Verschlüsse, gleich aus welchem Material, sind zuvor zu entfernen.
- (3) Ein Abstellen des Altglases neben die Container ist verboten. Gleiches gilt für entferntes Verschlussmaterial.

§20 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

- (1) Überwachungsbedürftige Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind.
Kleinmengen dieser Stoffe sind getrennt nach Abfallarten (soweit notwendig in besonders dafür vorgesehenen Behältern) dem Landkreis Ostvorpommern durch Übergabe zu überlassen, wenn nicht die Rücknahme durch den Fachhandel in Anspruch genommen werden kann.

Die Übergabe erfolgt nach Absprache bzw. zu den bekannt gegebenen Sammelterminen an den vom Landkreis oder seinen Beauftragten unterhaltenen Sammelstellen (Recycling- oder Wertstoffhöfe oder Schadstoffmobil).

Die Abfallarten und -mengen ergeben sich aus der Abfallbestimmungsverordnung für gewerbliche oder sonstige Einrichtungen.

- (2) Für besonders interaktive Stoffe kann die Anlieferung an der zentralen Annahmestelle vorgeschrieben und die Überlassung am Umweltmobil ausgeschlossen werden.

§21

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Ostvorpommern haben deren Benutzungsverordnung und Annahmebedingungen einzuhalten. Das gilt auch für Selbstanlieferer.
- (2) Bei Missachtung ist der Landkreis Ostvorpommern berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

IV. Organisation und Begriffsbestimmungen

§22

Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung und Restabfällererfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann der Landkreis Ostvorpommern Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§23

Anfall, der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss. Als angefallen gelten Abfälle, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung dem Landkreis Ostvorpommern überlassen worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Ostvorpommern über, sobald sie eingesammelt oder bei den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Grundstückseigentümer Abfallbesitzer.
- (3) Der Landkreis Ostvorpommern ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

§25 Gebühren

Für die Entsorgung der Abfälle durch den Landkreis Ostvorpommern und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

§26 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden und sonstiger Institutionen

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis Ostvorpommern bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere bei der Betreibung von Grünabfallsammelplätzen, Recyclingstationen und der Gebührenerhebung. Datenschutzrechtliche Aspekte sind dabei zu beachten. Die Vorschriften über die Amtshilfen bleiben berührt.

§27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §8 Abs. 1 - 4 das Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 2. entgegen §9 Abs. 1 nicht Vorliegen und Umfang sowie jede Veränderung der Ausschlusspflicht unverzüglich anzeigt;
 3. entgegen §9 Abs. 2 keine Auskunft erteilt;
 4. entgegen §10 Abs. 2 Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis Ostvorpommern anzeigt;
 5. entgegen §10 Abs. 3 Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür vom Landkreis zugelassene Abfallbehälter entsorgt;
 6. entgegen §12 Abs. 2 Satz 5 Abfälle zur Beseitigung auf seinem Grundstück lagert oder ablagert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften höhere Geldbußen versehen. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern (Abfallwirtschaftssatzung - Abf-ws) vom 14.12.1998 (Peene-Echo, Jg. 6, Nr. 1 1999, vom 5.1.1999) außer Kraft.

Hinweis gemäß §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.1.1998 (GVO-BI. S. 78):

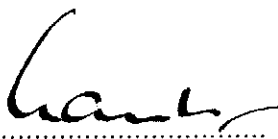
Ein Verstoß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann aufgrund dieses Hinweises nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Ostvorpommern, der Landrat, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage: Katalog der ausgeschlossenen Abfälle nach § 5 Abs. 1 Satz der Satzung

Vorstehende Satzung wird hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung ausgefertigt.

Anklam, den 08.11.2000



K a u t z
Landrat



Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 08.11.2000 gemäß §§ 92 Abs. 3, 5 Abs. 4 Satz 5 KV-M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt

Anklam, den 08.11.2000



Kautz
Landrat



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte gemäß § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ostvorpommern am 5.12.2000 im Peene-Echo Jg. 7 Nr. 12 Seite.....



Kautz
Landrat

